

BGer 7B_721/2025 vom 3. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_721_2025

FR: TF 7B_721/2025 du 3 septembre 2025

IT: TF 7B_721/2025 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit einem an das Gerichtspräsidium gerichteten Schreiben vom 10. Juli 2025 wandte sich A._____ an das Obergericht des Kantons Zürich. In diesem bezog sich A._____ auf das beim Obergericht Zürich hängige Berufungsverfahren xxx sowie ein gegen sie geführtes Inkassoverfahren (Fall-Nr. yyy) und machte sinngemäss Befangenheitsgründe gegen zwei Mitglieder des Obergerichts geltend. Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 leitete die III. Strafkammer des Obergerichts Zürich die Eingabe von A._____ an die Präsidentin des Obergerichts Zürich und an den Präsidenten der II. Strafkammer des Obergerichts Zürich weiter, da sich aus der Rechtschrift keine Zuständigkeit der III. Strafkammer ergebe.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen. Sie rügt eine Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung durch das Obergericht des Kantons Zürich.

Das Bundesgericht hat auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet.

E. 3

Mit ihren über weite Teile nicht gänzlich nachvollziehbaren Ausführungen und unbelegten Behauptungen, mit denen sie primär den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildert, vermag die Beschwerdeführerin in Verletzung der ihr obliegenden gesetzlichen Begründungspflichten gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2) nicht ansatzweise darzutun, inwiefern eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch das Obergericht vorliegen soll. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die III. Strafkammer des Obergerichts die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2025 mit Schreiben vom 15. Juli 2025 an die zuständigen gerichtsinternen Stellen weiterleitete, auch nicht ersichtlich. Namentlich wurde die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2025, wie von ihr verlangt, an die Präsidentin des Obergerichts weitergeleitet.

E. 4

Zusammengefasst genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.